

Richtlinien des Donnersbergkreises zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit



Vorwort

Der Donnersbergkreis ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestrebt, positive Lebensbedingungen für jungen Menschen im Donnersbergkreis zu schaffen und diese zu fördern.

Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung dieser positiven Lebensbedingungen leisten neben der Familie, den Kindertagesstätten und Schulen unter anderem zahlreiche Vereine, Verbände, Kommunen und Kirchen im Donnersbergkreis. Diese stellen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten und tragen somit einen wesentlichen Anteil an deren Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei (§ 11 i.V.m. § 1 Abs.1 SGB VIII). Dies wird insbesondere am Beispiel von zahlreichen Freizeiten deutlich, die häufig als mehrtägige Aktivitäten der sozialen Bildung durchgeführt werden. Sie befähigen Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Umgang miteinander und wecken soziales Engagement, indem sie die Teilnehmer*innen in die Planung und Durchführung der Maßnahme einbeziehen. Insbesondere in einer ländlich geprägten Region wie dem Donnersbergkreis ist das Engagement der genannten Akteure in zahlreichen Gemeinden von elementarer Bedeutung.

Ich bedanke mich bei allen in der Kinder- und Jugendarbeit Engagierten im Donnersbergkreis für ihre wertvolle Arbeit und freue mich auf die weitere fruchtbare Kooperation zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Donnersbergkreis.



Rainer Guth
(Landrat)

Inhalt

I.	Grundlagen	1
II.	Zuschüsse für Maßnahmen	1
1.	Antragsverfahren	1
2.	Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen und Förderhöhe	3
2.1	Soziale Bildung (u.a. Freizeiten, Tagesveranstaltungen)	3
2.2	Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	4
2.3	Politische Jugendbildung	4
2.4	Internationale Jugendbegegnungen	5
2.5	Seminare für Umweltbildung	6
2.6	Erhöhte Zuschüsse	6
2.6.1	Erhöhte Zuschüsse für junge Menschen mit Beeinträchtigung	6
2.6.2	Erhöhte Zuschüsse für Teilnehmer*innen aus wirtschaftlich und sozial benachteiligten Familien	7
2.7	Sonstige Veranstaltungen des Kreisjugendringes, Häuser der Jugend und anderer Träger, z. B. Ferienspielaktionen, Kulturveranstaltungen etc.	7
III.	Zuschüsse für institutionelle Arbeit	7
1.	Zuschüsse an Kreisjugendring, die Sportjugend und andere Jugendverbände	7
2.	Förderung der Projektarbeit der "Häuser der Jugend" im Donnersbergkreis	7
IV.	Zuschüsse für Anschaffungen	8
1.	Gegenstand der Förderung	8
2.	Antragsverfahren	8
3.	Höhe und Förderfähigkeit der Zuschüsse	8
V.	Zuschüsse für nicht in diesen Richtlinien erfasste Maßnahmen	8
VI.	Schlussbestimmungen	9
1.	Antragsverfahren	9
2.	Bewilligungsbescheid	9
3.	Vorausleistungen	9
4.	Auszahlung	9
5.	Rückzahlung	9
6.	Nachprüfung	9
7.	Rechtsanspruch	9
8.	Inkrafttreten	10

Der Donnersbergkreis - Kreisjugendamt - stellt aufgrund der ihm durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der dazu ergangenen Ausführungsgesetze übertragenen Aufgaben jährlich Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und für Einrichtungen der Jugendpflege bereit. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch das Jugendamt im Rahmen nachstehender Richtlinien, die der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises in seiner Sitzung am 23.05.2019 beschlossen hat und die am 01.06.2019 in Kraft treten.

Richtlinien

I. Grundlagen

Zuschussfähig sind nach diesen Richtlinien ausschließlich Maßnahmen mit jugendpflegerischem Charakter. Die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen müssen stets im Mittelpunkt stehen. Die Kreisjugendpflege hat sich in jedem Fall zu äußern, ob es sich um eine förderungswürdige Jugendpflegemaßnahme handelt.

Antragsberechtigt ist der jeweils verantwortliche Maßnahmeträger. Er hat zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllt sind. Dazu muss der Antragssteller eine Rahmenvereinbarung gemäß § 72a SGB VIII mit dem für ihn zuständigen Jugendamt geschlossen haben und dies im Zuge dieses Antragsverfahrens entsprechend nachweisen.

II. Zuschüsse für Maßnahmen

1. Antragsverfahren

- ⇒ Voraussetzung für eine Förderung von Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen gemäß diesen Richtlinien ist, dass deren 1. Wohnsitz im Donnersbergkreis liegt.
- ⇒ Für eine Förderung gemäß diesen Richtlinien ist das von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Die Abgabefrist der Förderanträge beträgt 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
- ⇒ Alle Teilnehmer*innen einer Maßnahme sind mit Vor- und Nachname sowie Wohnort und Geburtsjahr im Antragsvordruck aufzuführen, auch wenn sie möglicherweise nicht zuschussberechtigt sind. Alle Teilnehmer*innen bestätigen diese Angaben durch eigenhändige Unterschrift.

- ⇒ Die hauptverantwortliche Person muss volljährig sein.
- ⇒ Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- ⇒ Sofern im Zuge des Antragsverfahrens ein „Programm“ vorgelegt werden muss, können Unterlagen wie beispielsweise Ausschreibungen, Informationsschreiben für die Teilnehmer*innen, Kurzberichte oder Presseveröffentlichungen vorgelegt werden.
- ⇒ Sind für eine Maßnahme bereits Mittel der Förderung der Ferienbetreuung oder sonstige Zuschüsse nach Regelungen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis beantragt und bewilligt worden, kann keine zusätzliche Förderung aus diesen Richtlinien erfolgen.
- ⇒ Fahrzeiten zählen als zur Maßnahme gehörend.
- ⇒ Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses obliegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Verwaltung des Jugendamtes.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- ⇒ Maßnahmen, bei denen die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen nicht im Mittelpunkt stehen.
- ⇒ Maßnahmen mit privatem, kommerziellem, berufsförderndem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungsorientiertem Charakter.
- ⇒ Maßnahmen, die ausschließlich dem organisatorischen Aufbau des Maßnahmenträgers dienen.
- ⇒ Maßnahmen, die von einer Schule, einer Kindertagesstätte oder einem Verein durchgeführt werden, der der Förderung der zuvor genannten Einrichtungen dient (Ausnahme s. 2.5 Umweltbildung).

2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen und Förderhöhe

2.1 Soziale Bildung (u.a. Freizeiten, Tagesveranstaltungen)

Hinweise:

Das wesentliche Element der sozialen Bildung besteht darin, Kinder, Jugendliche und junge Menschen zum Umgang mit Gleichaltrigen zu befähigen und sie durch die Beteiligung an der Planung und Durchführung zu sozialem Engagement hinzuführen. Ausschließlich vereins-/verbandseigene Aktivitäten wie beispielsweise Gruppenstunden, Übungs- und Trainingseinheiten, Jugendgottesdienste, Konzerte oder Sportturniere werden nicht bezuschusst. Daher ist bei Tagesveranstaltungen ein Kurzprogramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Aktivitäten innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Stunden durchgeführt wurden. Tagesveranstaltungen in Räumlichkeiten von freien Trägern können nicht gefördert werden, wenn diese im Rahmen von Kerntätigkeiten und/oder innerhalb der eigentlichen Öffnungszeiten in diesen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Dauer	ab 1 Tag (mind. 4 Stunden) bis 21 Tage
Teilnehmer*innenzahl	mind. 5
Mitarbeiter*innen	mind. 1
Alter Teilnehmer*innen	6 Jahre bis einschl. 26 Jahre
Alter Mitarbeiter*innen	mind. 16 Jahre
Programm Tagesveranstaltung	Ja (mind. 4 Stunden)
Programm Veranstaltungen mit Übernachtung	Nein
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	2,00 Euro mit Übernachtung 1,00 Euro ohne Übernachtung Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)
Zuschuss je Tag und Mitarbeiter*in bei 5 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in ab 13 Teilnehmer*innen 2 Mitarbeiter*innen ab 21 Teilnehmer*innen 3 Mitarbeiter*innen zusätzlich 1 Mitarbeiter*in auf je 8 weitere Teilnehmer*innen	4,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)

2.2 Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

Hinweise:

Sofern Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit einem zeitlichen Anteil der sozialen Bildung kombiniert werden, muss dies im Programm dargestellt werden. Beträgt der Aus- und Weiterbildungsanteil weniger als 5 Stunden/Tag, erfolgt die Abrechnung ggf. nach den Regelungen für Maßnahmen der sozialen Bildung.

Dauer	1-8 Tage
Alter Teilnehmer*in	mind. 13 Jahre
Programm	Ja (mind. 5 Stunden/Tag)
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	5,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)

2.3 Politische Jugendbildung

Hinweise:

Sofern Veranstaltungen der politischen Jugendbildung mit einem zeitlichen Anteil der sozialen Bildung kombiniert werden, muss dies im Programm dargestellt werden. Beträgt der Aus- und Weiterbildungsanteil weniger als 5 Stunden/Tag, erfolgt die Abrechnung ggf. nach den Regelungen für Maßnahmen der sozialen Bildung.

Dauer	mind. 2 Tage/max. 8 Tage
Alter Teilnehmer*in	mind. 13 Jahre
Programm	Ja (mind. 5 Stunden/Tag)
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	5,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)

2.4 Internationale Jugendbegegnungen

Hinweise:

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland werden gefördert, wenn sie vom Kreisjugendamt als förderungswürdig anerkannt werden. Programm und Art der Durchführung müssen erwarten lassen, dass sich eine auf mehrere Jahre angelegte Partnerschaft ergibt. Bei internationalen Jugendbegegnungen zählen Besuch und Gegenbesuch als jeweils getrennte Einzelmaßnahmen.

Dauer	3-14 Tage
Teilnehmer*innenzahl	mind. 5
Mitarbeiter*innen	mind. 1
Alter Teilnehmer*innen	6 Jahre bis einschließlich 26 Jahre
Alter Mitarbeiter*innen	mind. 16 Jahre
Programm	Ja
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*innen	3,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)
Zuschuss je Tag und Mitarbeiter*in bei 5 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in ab 13 Teilnehmer*innen 2 Mitarbeiter*innen ab 21 Teilnehmer*innen 3 Mitarbeiter*innen zusätzlich 1 Mitarbeiter*in auf je 8 weitere Teilnehmer*innen	4,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)

2.5 Seminare für Umweltbildung

Hinweise:

Im Bereich der Seminare für Umweltbildung sind Schulen ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden Veranstaltungen mit den folgenden Themenschwerpunkten:

- ⇒ Abfallvermeidung und -verwertung
- ⇒ Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft
- ⇒ Nutzung umweltschonender Energieformen/Energieeinsparung
- ⇒ Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit

Dauer	1-5 Tage
Programm	mindestens 4 Stunden/Tag
Alter Teilnehmer*innen	6 Jahre bis einschl. 26 Jahre
Alter Mitarbeiter*innen	mind. 16 Jahre
Zuschuss je Tag und Teilnehmer*in	2,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)
Zuschuss je Tag und Mitarbeiter*innen bei 5 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in ab 13 Teilnehmer*innen 2 Mitarbeiter*innen ab 21 Teilnehmer*innen 3 Mitarbeiter*innen	3,00 Euro Juleica-Inhaber*innen erhalten den doppelten Zuschuss (Ausweiskopie beifügen)

2.6 Erhöhte Zuschüsse

2.6.1 Erhöhte Zuschüsse für junge Menschen mit Beeinträchtigung

Hinweis:

Die Beeinträchtigung muss nachgewiesen werden.

Tagessätze für:	
Soziale Bildung	4,00 Euro
Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	7,00 Euro
Jugendpolitische Bildung	7,00 Euro
Internationale Jugendbegegnungen	5,00 Euro
Seminare zur Umweltbildung	4,00 Euro

2.6.2 Erhöhte Zuschüsse für Teilnehmer*innen aus wirtschaftlich und sozial benachteiligten Familien

Soweit ein Maßnahmeträger Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen aus wirtschaftlich und/oder sozial benachteiligten Familien durch angemessene Herabsetzung des Teilnehmerbeitrages die Teilnahme an der Maßnahme ermöglicht hat, kann das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen erhöhten Zuschuss gewähren.

2.7 Sonstige Veranstaltungen des Kreisjugendringes, Häuser der Jugend und anderer Träger, z. B. Ferienspielaktionen, Kulturveranstaltungen etc.

Diese Veranstaltungen müssen vor ihrer Durchführung mit dem/der Kreisjugendpfleger*in abgesprochen und die Förderung schriftlich beantragt werden. Zuschüsse können bis zu 50 % der ungedeckten Kosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 500 Euro gewährt werden.

III. Zuschüsse für institutionelle Arbeit

1. Zuschüsse an Kreisjugendring, die Sportjugend und andere Jugendverbände

Der Kreisjugendring und die Sportjugend erhalten auf formlosen Antrag jährliche Globalzuschüsse, und zwar der Kreisjugendring in Höhe von 1.500 Euro und die Sportjugend in Höhe von 750 Euro.

Die übrigen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen einmaligen Zuschuss formlos beantragen, wenn ein besonderer Bedarf zur Aufrechterhaltung der Jugendarbeit nachgewiesen wird.

Die Verwendung der Globalmittel bzw. der Zuschüsse muss jährlich - spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres - nachgewiesen werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind an den Donnersbergkreis zurückzuzahlen.

2. Förderung der Projektarbeit der "Häuser der Jugend" im Donnersbergkreis

Die Häuser der Jugend erhalten auf formlosen Antrag des Trägers eine jährliche Förderung in Höhe von insgesamt 1.500 Euro. Es stehen daher grundsätzlich 750 Euro für jedes Haus zur Verfügung. „Häuser der Jugend“ bestehen derzeit in Rockenhausen und Kirchheimbolanden. Unverbrauchte Mittel eines Jugendhauses können nach vorheriger Absprache zwischen den Jugendhäusern und dem Jugendamt von einem anderen Haus der Jugend in Anspruch genommen werden. Die Verwendung der der Zuschüsse muss jährlich - spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres - nachgewiesen werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind an den Donnersbergkreis zurückzuzahlen.

IV. Zuschüsse für Anschaffungen

1. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse können gewährt werden für förderungsfähige Anschaffungen von Lehrmitteln und Materialien, die in der Jugendarbeit eingesetzt und benötigt werden. Zuschüsse können auch für Reparaturen und Instandsetzungen gewährt werden. Die Notwendigkeit der Anschaffungen sind dem Jugendamt zu verdeutlichen, ebenso ist der Zusammenhang der Anschaffung mit der Jugendarbeit nachzuweisen. Nicht bezuschusst wird die Anschaffung von Mobiliar, Werkstatteinrichtungen und Maschinen.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind über das von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellte Antragsformular - unter Beifügung einer Originalrechnung - beim Kreisjugendamt einzureichen.

Das Kreisjugendamt behält sich vor, die Anträge auf eine diesen Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls eine Förderung einzuschränken oder abzulehnen, wenn der jugendpflegerische Aspekt der Anschaffungen nicht erkennbar ist. Bei Anschaffungen, die über Privatpersonen abgewickelt wurden, ist ein Nachweis zu erbringen, dass diese im Auftrag des und zur Verwendung durch den Antragsteller erfolgt ist.

3. Höhe und Förderfähigkeit der Zuschüsse

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über die Förderfähigkeit und die Höhe des Zuschusses zu entscheiden. Der Zuschuss darf nicht mehr als 50 % der tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen betragen, im Einzelfall höchstens jedoch 150 Euro. Jährlich kann nur eine Förderung pro Antragsteller erfolgen.

V. Zuschüsse für nicht in diesen Richtlinien erfasste Maßnahmen

Maßnahmen der Jugendpflege, die nicht in diesen Richtlinien erfasst sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Über die Höhe eines eventuellen Zuschusses entscheidet bis zu einer Zuschusshöhe von 250 Euro die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern die Verwaltung des

Jugendamt im Einzelfall einen höheren Zuschuss für angemessen hält, wird dies dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

1. Antragsverfahren

Es ist das vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

2. Bewilligungsbescheid

Über die Gewährung des Zuschusses geht dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid zu.

3. Vorausleistungen

In besonders begründeten Fällen können Vorausleistungen gewährt werden. Ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Darlegung der Gründe ist erforderlich.

4. Auszahlung

Eine Auszahlung der beantragten Mittel erfolgt ausschließlich auf Konten des antragsberechtigten Maßnahmeträgers. Eine Auszahlung auf ein privates Konto kann nicht erfolgen.

5. Rückzahlung

Der Kreiszuschuss ist zurückzuzahlen, soweit festgestellt wird, dass die gemachten Angaben unrichtig sind oder der Kreiszuschuss für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet wurde. Antragsteller, die offensichtlich wissentlich unwahre Angaben gemacht haben, können auch von einer zukünftigen Förderung ausgeschlossen werden.

6. Nachprüfung

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, sachdienliche Nachprüfungen vorzunehmen und Unterlagen anzufordern.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreisjugendamtes Donnersbergkreis über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Unterstützung der Jugendarbeit und jugendpflegerischer Maßnahmen vom 23.06.2003 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 23.05.2019
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS



(Guth)
Landrat



(Frey)
Leiterin des Jugendamtes